



# Amtliche Mitteilungen

## der Stadt Ingolstadt

### Berichtigung:

**Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die Wasserversorgungseinrichtungen im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B) Vom 21. August 2017**

Aufgrund

- der Art. 1, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist
- und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist sowie
- § 2a in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015),
- in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bergheim und der Stadt Ingolstadt vom 15. November 2006 erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende

### Satzung:

Die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die Wasserversorgungseinrichtungen im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27. Januar 2010), zuletzt geändert mit Satzung vom 26. August 2015 (AM Nr. 37 vom 09. September 2015), redaktionelle Änderung vom 20. Juni 2016 (AM Nr. 26 vom 29. Juni 2016) wird wie folgt geändert:

### § 1 Änderungen

- Die Überschrift der Satzung erhält folgende Fassung:  
„Beitrags- und Gebührensatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt zur Wasserabgabensatzung (WAS-B) für den Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B)“.
- Soweit die Satzung das Wort „IN-KB“ enthält, wird dieses durch das Wort „INKB“ ersetzt.
- In § 5 Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „nach zu entrichten“ durch das Wort „nachzuentrichten“ ersetzt.
- In § 8 Absatz 1 wird nach dem Wort „Veränderung“ ein Komma und das Wort „Stilllegung“ eingefügt.
- In § 9a Absatz 1 Sätze 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Nenn-durchfluss (Qn)“ die Worte „oder Dauerdurchfluss (Q3)“ eingefügt. In § 9a Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Nenn-durchflusses“ die Worte „oder des Dauerdurchflusses“ eingefügt.
- § 9a Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenn-durchfluss (Qn) Dauer-durchfluss (Q3) Grundgebühr bis 6 m<sup>3</sup>/h Q3 10 m<sup>3</sup>/h 40,90 € pro Jahr bis 10 m<sup>3</sup>/h Q3 16 m<sup>3</sup>/h 61,35 € pro Jahr  
Bei größeren Zählern werden je 10 m<sup>3</sup>/h Nenn-durchflussleistung (= 16 m<sup>3</sup>/h Dauer-durchflussleistung) 61,35 € pro Jahr berechnet.“
- § 11 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die INKB teilen dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit.“
- § 12 wird wie folgt geändert:  
a) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„Gebührenscheidnehmer ist auch eine Wohnungseigentümergeinschaft.“;  
b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4;  
c) nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“
- In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden das Datum „31.10.“ gestrichen und an Satz 1 ein Komma und folgender Halbsatz angefügt: „sofern im Gebührenbescheid keine abweichenden Fälligkeiten angegeben sind.“
- § 13 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die INKB die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.“

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Ingolstadt, 21. August 2017  
Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger  
Vorstand

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Ingolstadt

Vom 21. August 2017

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erlassen aufgrund

- Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, sowie
- Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist und
- § 2 Abs. 3 Buchst. c der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen

Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) geändert wurde,

folgende

### Verordnung:

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Ingolstadt vom 28. August 2006 (AM Nr. 36 vom 06.09.2006, geändert am 05.11.2012, AM Nr. 46 vom 14.11.2012) wird wie folgt geändert:

### § 1 Änderung

- § 13 erhält folgende Fassung:  
„Nach Art. 66 Nr. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt oder
  - die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt oder
  - entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.“
- Die Sätze 3 und 4 des § 14 werden gestrichen.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, 21. August 2017  
Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger  
Vorstand

### Satzung der Stadt Ingolstadt über den Betrieb und die Benutzung der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek Ingolstadt

vom 07. September 2017

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

### § 1 Öffentliche Einrichtung, Name, Aufgaben

- Die Stadt Ingolstadt betreibt eine wissenschaftliche Bibliothek als öffentliche Einrichtung. Diese trägt den Namen: „Wissenschaftliche Stadtbibliothek Ingolstadt“, in dieser Satzung auch die Kurzbezeichnung „Bibliothek“. Die Benutzung erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.
- Die Wissenschaftliche Stadtbibliothek Ingolstadt dient als öffentliche Bibliothek der wissenschaftlichen Arbeit, der schulischen und beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der allgemeinen Information. Sie unterstützt insbesondere die Wissenschaft und Forschung in allen Bereichen der Geschichte der Stadt Ingolstadt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet sie eng mit Stadtarchiv und Stadtmuseum zusammen und bildet so ein Zentrum für die Erforschung der Ingolstädter Stadtgeschichte.
- Die Bibliothek hat die Aufgaben:
  - unter Beachtung des Urheberrechts und sonstiger Rechte Dritter die vorhandenen Werke (Abs. 4) in ihren Räumen zur Benutzung bereitzustellen und zur Benutzung an die Nutzer zu überlassen,
  - möglichst vollständig alle Werke, die einen Bezug zur Stadt oder der Region Ingolstadt aufweisen, zu sammeln,
  - in ihrem Bestand nicht vorhandene Werke aus anderen Bibliotheken zur Ausleihe zu vermitteln oder Werke aus ihrem Bestand anderen Bibliotheken befristet für deren Ausleihe zur Verfügung zu stellen (Fernleihe),
  - vervielfältigungen aus eigenen und von auswärtigen Bibliotheken erhaltenen Werken herzustellen, zu ermöglichen oder zu vermitteln,
  - aufgrund ihres Bestandes und ihrer Kataloge Auskünfte zu erteilen sowie in Datenbanken anderer Bibliotheken und Forschungseinrichtungen zu recherchieren,
  - Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, insbesondere durch Ausstellungen oder Führungen.
- Werke sind Medien aller Art, insbesondere Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Karten, Musikalien, Mikroformen, audiovisuelle Materialien sowie elektronische Datenträger und Datenbestände.

### § 2 Gemeinnützigkeit

Die Wissenschaftliche Stadtbibliothek Ingolstadt ist ein Regiebetrieb der Stadt Ingolstadt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Bibliothek ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Die Bibliothek ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Bibliothek dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ingolstadt erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Bibliothek.

### § 3 Benutzung, Gebühren

- Die Bibliothek dient der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie dem Unterricht und der Information über die Stadt Ingolstadt.
- Andere Benutzungen können zugelassen werden, so lange dies die Widmung für die in Abs. 1 und § 1 Abs. 2 und 3 genannten Zwecke und Aufgaben nicht beeinträchtigt.
- Die Benutzung erfolgt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Gestattung des Gebrauchs (öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis) unabhängig von der verwendeten Bezeichnung.
- Aufgrund entsprechender Satzungen können Benutzungsgebühren und Verwaltungskosten erhoben werden.

### § 4 Zulassung zur Benutzung

- Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch Ausstellung eines Leserausweises. Dies gilt auch für die Vertreter oder Beauftragten von juristischen Personen, Personenvereinigungen, Behörden oder Anstalten. Der Besuch der Freihand-Präsenzbestände (Lesesaal) kann auch ohne Leserausweis gestattet werden.
- Beim Antrag auf Ausstellung eines Leserausweises ist ein gültiges Ausweisdokument vorzulegen. Im Fall des Abs. 1 Satz 2 ist zusätzlich die Vertretungsberechtigung oder der Auftrag nachzuweisen.

– Nr. 38	Mittwoch, 20.09.2017
<b>I N H A L T</b>	
<b>Rechtsamt</b>	– Berichtigung
	– Satzungen
<b>Bauordnungsamt</b>	Baugenehmigung
<b>Tiefbauamt</b>	Widmung
<b>ZV Zentralkläranlage Ingolstadt</b>	Öffentliche Ausschreibung
<b>Sparkasse Ingolstadt</b>	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparurkunden

- (3) Nicht oder nicht voll geschäftsfähige Personen werden nur zur Benutzung zugelassen, wenn ein gesetzlicher Vertreter den Antrag auf die Benutzung schriftlich genehmigt und sich gleichzeitig schriftlich verpflichtet, für die anfallenden Benutzungsgebühren aufzukommen.
- (4) Der Leserausweis wird für einen bestimmten Benutzer, für einzelne Tage, für einen bestimmten Zeitraum oder unbefristet erteilt. Er kann auf bestimmte Benutzungen beschränkt werden.
- (5) Ein unbefristet geltender Leserausweis ist nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses zurückzugeben.

### § 5 Ablehnung oder Beendigung der Benutzung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Benutzung ist abzulehnen, wenn
  - der Antragsteller nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Benutzung der Bibliothek bietet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Verlust oder die Beschädigung von Werken zu befürchten ist,
  - Tatsachen darauf hindeuten, dass die Benutzung oder die daraus gewonnenen Erkenntnisse nicht mit der Zweckbestimmung der Bibliothek übereinstimmen oder verbotenen oder verfassungswidrigen Zielen dienen,
  - die nach § 4 Abs. 3 erforderliche Genehmigung oder Erklärung zur Übernahme der Benutzungsgebühren nicht vorliegt.
- (2) Die Berechtigung zur Benutzung ist zu widerrufen, wenn
  - Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Zulassung nach Abs. 1 rechtfertigen, oder
  - die Werke vernichtet, weitergegeben, beschädigt, im Wert gemindert oder entgegen dem Benutzungszweck verwendet werden.
- (3) Die Berechtigung zur Nutzung kann widerrufen werden, wenn bei der Benutzung erheblich gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder der Bibliothek ein erheblicher Schaden zugefügt wurde.
- (4) Wird die Berechtigung zur Nutzung widerrufen, ist der Leserausweis innerhalb der gesetzten Frist zurückzugeben.

### § 6 Ausleihe, Schadenersatz

- (1) Die Ausgabe von Werken zur Benutzung außerhalb der Bibliothek (Ausleihe) erfolgt nur an Benutzer (Entleiher) mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Diese Tatsache ist auf Verlangen nachzuweisen. Wenn das Werk auch in einer Bibliothek im Bereich des Wohnsitzes, Sitzes oder der Niederlassung vorhanden ist, kann der Entleiher auf diese Bibliothek verwiesen werden.
- (2) Die Bibliothek kann die Werke an jeden Inhaber eines Lesenausweises aushändigen. Die Werke sollen vom Entleiher persönlich in Empfang genommen werden. Bei Abholung durch Beauftragte des Entleihers haben diese ihre Bevollmächtigung nachzuweisen. Der Empfang eines Werkes ist auf Verlangen auf dem Leihschein schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die Benutzung ist grundsätzlich auf die gleichzeitige Ausleihe von 20 Werken beschränkt.
- (4) Die entliehenen Werke sind schonend zu behandeln und dürfen auch nicht nur geringfügig verändert werden. Die Werke gelten als unbeschädigt und unverändert übergeben; Einwendungen gegen diese Feststellung sind unverzüglich zu erheben.
- (5) Die Gebührensatzung kann für die Beseitigung von Beschädigungen, Verschmutzungen oder Ergänzungen Gebühren vorsehen. Im Übrigen richtet sich die Pflicht zum Schadenersatz für Verlust, Beschädigung, Verschmutzung oder Veränderung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

### § 7 Ausleihbeschränkungen

- (1) Von der Ausleihe sind folgende Werke grundsätzlich ausgeschlossen:
  - Präsenzbestände,
  - vor mehr als 100 Jahren erschienene Werke,
  - gefährdete und besonders zu schonende Werke,
  - wertvolle und schwer ersetzbare Werke,
  - nichtgebundene und großformatige Werke,
  - Zeitungen

Diese Werke können für eine Benutzung in den Räumen der Bibliothek zur Verfügung gestellt werden. Bei Zulassung der Benutzung besteht kein Anspruch auf die gleichzeitige Überlassung mehrerer Werke. An Stelle des Originals kann die Bibliothek Kopien von Werken ausleihen oder überlassen, sofern dies nach dem Urheberrecht zulässig ist.

- (2) Häufig benutzte Werke können befristet von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (3) Mit der Genehmigung einer Ausleihe oder des Versands von Werken im Sinne des Abs. 1 können besondere Leihfristen und Benutzungsbeschränkungen verbunden werden.

### § 8 Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt einen Monat, für Zeitschriften zwei Wochen. Die Bibliothek kann im Einzelfall andere Leihfristen festsetzen oder zulassen oder ein Werk vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern.
- (2) Die Leihfrist kann vor deren Ablauf auf Antrag des Benutzers zweimal verlängert werden. Die Bibliothek kann vor der Verlängerung eine erneute Bestellung und / oder die Vorlage des Werkes verlangen. Die Leihfrist gilt als verlängert, wenn der vor Ablauf der Leihfrist gestellte Antrag nicht innerhalb von drei Tagen abgelehnt wird.
- (3) Der Antrag auf Verlängerung ist abzulehnen, wenn



- ein entliehenes Werk vorgemerkt wurde (§ 10 Abs. 3),
- es für Zwecke der Bibliothek benötigt wird,
- die Verlängerungsmöglichkeit bei der Ausleihe beschränkt wurde,
- der Antrag nicht vor Ablauf der Leihfrist gestellt wurde,
- der Benutzer fällige Benutzungsgebühren trotz Mahnung nicht entrichtet hat.

### § 9 Benutzungen im Lesesaal

- (1) Die Zahl der gleichzeitig zur Benutzung im Lesesaal überlassenen Werke kann beschränkt werden.
- (2) Für die Benutzung besonders schutzwürdiger Werke oder Handapparate (Zusammenstellungen von Werken) können im Einzelfall besondere Bestimmungen festgelegt werden.
- (3) Die Werke können für die Benutzung im Lesesaal vorgemerkt oder für eine bestimmte Zeit zur Benutzung bereitgestellt werden.
- (4) Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen sinngemäß für die Benutzung im Lesesaal.

### § 10 Bestellung

- (1) Werke können elektronisch oder schriftlich bestellt werden. Die Bestellung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Vordruck oder in der vorgesehenen, elektronischen Form. Der Besteller hat die dort verlangten Angaben zu machen.
- (2) Die Bestellung gilt als zurückgenommen, wenn die bereitgestellten Werke nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung abgeholt oder genutzt werden. Die Bereitstellungsfrist kann im Einzelfall nachträglich verkürzt werden.
- (3) Verleihe Werke können für eine Ausleihe vorgemerkt werden. Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, auf ein Werk mehr als eine Vormerkung vorzunehmen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Werden mehr als zehn Werke bestellt, kann die Ausleihe auf mehrere Tage verteilt werden.

### § 11 Rückgabe

- (1) Die entliehenen Werke sind spätestens am ersten Tag nach Ablauf der Leihfrist zurückzugeben. § 193 BGB gilt entsprechend. Bei vorzeitigen Rückforderungen (§ 12 Abs. 1) ist die gesetzte Rückgabefrist einzuhalten. Auf Verlangen des Benutzers wird bei der Rückgabe der Werke eine Bestätigung erstellt.
- (2) Bei postalischen Rücksendungen gilt der Tag des Zugangs bei der Bibliothek als Rückgabetag. Sendungen auf Kosten der Bibliothek können zurückgewiesen werden. Beschädigungen der Werke oder Verzögerungen auf dem Transportweg hat gegenüber der Bibliothek der Benutzer zu vertreten. Eine Bestätigung der Rückgabe erfolgt ggf. nur elektronisch, beim Wunsch nach einer schriftlichen Bestätigung ist der Rücksendung ein adressierter und freigemachter Umschlag beizufügen.
- (3) Die Bibliothek kann auf eine abgelaufene Leihfrist hinweisen und die Werke zurückfordern. Vor der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen kann die Bibliothek die Aufforderung zur Rückgabe wiederholen und diese mit einer Anhörung zum Erlass eines Rückforderungsbescheides verbinden. Die Vollstreckung eines Rückforderungsbescheides erfolgt nach den Vorgaben des gültigen Verwaltungsvollstreckungsrechts.

### § 12 Fernleihe

- (1) Die Bibliothek kann Werke, die weder im eigenen noch im Bestand einer anderen Bibliothek der Stadt Ingolstadt vorhanden sind, im Rahmen der Bestimmungen für den Bayerischen, Deutschen und Internationalen Leihverkehr als Fernleihe an Benutzer ausgeben oder anderen Bibliotheken zur Verfügung stellen.
- (2) Die Benutzung des Werkes aus dem Bestand einer anderen Bibliothek wird von der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek im Auftrag des Benutzers vermittelt. Für das Rechtsverhältnis zwischen der Bibliothek und dem Benutzer gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Anderen Bibliotheken werden Werke aus dem eigenen Bestand nach den Bestimmungen des Bayerischen, Deutschen und Internationalen Leihverkehrs zur Verfügung gestellt. An Stelle des Originals können Vervielfältigungen versandt werden, soweit dies urheberrechtlich zulässig ist. Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Satzung auf die Überlassung an andere Bibliotheken sinngemäß anzuwenden.

### § 13 Öffnungszeiten, Hausordnung

- (1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Beschilderung am Zugang zu den Räumlichkeiten sowie auf den Internetseiten der Stadt Ingolstadt bekanntgemacht.
- (2) Zum Schutz der Bestände kann die Bibliothek Kontrolleinrichtungen nutzen und persönliche Kontrollen durchführen, insbesondere mitgeführte Gegenstände überprüfen und den Inhalt von Taschen einsehen sowie die Mitnahme von Tieren verbieten.
- (3) Es kann auch verlangt werden, Mäntel, Jacken und ähnliche Oberbekleidung vor der Benutzung an einer Garderobe abzugeben und zum Transport von Beständen oder Daten geeignete Gegenstände vor der Benutzung in Schließfächern zu verwahren oder zur Verwahrung zu übergeben. Nach Ende der Öffnungszeiten in den Räumlichkeiten verbliebene Gegenstände werden nach Ablauf einer angemessenen Bereithaltungszeit als Fundsachen behandelt.
- (4) Die Leitung der Bibliothek kann das Verhalten während der Benutzung in einer Hausordnung regeln. Diese wird durch Aushang in den Räumen der Bibliothek bekanntgemacht.

### § 14 Vervielfältigungen

- (1) Die Herstellung von Kopien oder fotografischen Reproduktionen der Werke ist nur mit vorheriger Erlaubnis gestattet. Diese wird nur erteilt, wenn gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt werden. Die Bibliothek bestimmt die Art der Vervielfältigung. Kopien oder Reproduktionen aus älteren, wertvollen oder schonungsbedürftigen Werken und Sonderbeständen (§ 8 Abs. 1) werden grundsätzlich nur von der Bibliothek selbst angefertigt. Eine Vervielfältigung kann aus konservatorischen Gründen abgelehnt oder eingeschränkt werden.
- (2) Der Benutzer trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte durch das Vervielfältigen, die Verwendung oder das Verbreiten der Kopien. Dies gilt auch, wenn die Kopie von der Bibliothek für den Benutzer hergestellt wird. Bei einer fotografischen Reproduktion durch die Bibliothek verbleiben die Originalaufnahmen oder Originaldateien im Eigentum der Stadt Ingolstadt.
- (3) Mit der Vervielfältigung wird das Recht zur Nutzung im Sinne des Urheberrechts nur im genehmigten Umfang auf den Benutzer übertragen. Dieses Nutzungsrecht an den Vervielfältigungen darf nur mit Genehmigung der Bibliothek an Dritte übertragen werden.

### § 15 Veröffentlichungen

- (1) Für Veröffentlichungen auf der Grundlage der Werke der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek gelten für die Benutzung festgelegte, besondere Bedingungen zusätzlich zum Urheberrecht.
- (2) Sofern auf der Grundlage der Benutzung von Werken der Bibliothek Veröffentlichungen, einschließlich von Aufsätzen in Sammelwerken erstellt werden, ist der Bibliothek ein Exemplar kostenlos zu überlassen. Die Bibliothek kann auf die Abgabe verzichten.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Ingolstadt, den 07.09.2017 Dr. Christian Lösel, Oberbürgermeister

## Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek der Stadt Ingolstadt (Gebührensatzung Wissenschaftliche Bibliothek)

### Vom 07. September 2017

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

### § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek werden die in dieser Satzung festgelegten Gebühren erhoben. Die Benutzung im Rahmen der §§ 1 und 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Ingolstadt über den Betrieb und die Benutzung der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek Ingolstadt erfolgt gebührenfrei.

### § 2 Gebühr bei verspäteter Rückgabe

Wird ein Medium nach Ablauf der Leihfrist nicht wirksam an die Bücherei zurückgegeben (§ 12 der Bibliothekssatzung), ist pro Medium eine Versäumnisgebühr in Höhe von 1,20 € je angefangener Woche des Versäumnisses zu entrichten. Die Gebühr kann erlassen werden, wenn der Benutzer nachweist, dass er oder eine mit der Rückgabe beauftragte Person die verspätete Rückgabe nicht zu vertreten hat.

### § 3 Ersatz eines Leserausweises

Für die Ausstellung eines Ersatzes für einen Leserausweis wird bei minderjährigen Benutzern eine Gebühr von 2,50 €, in den übrigen Fällen von 5,00 € erhoben.

### § 4 Fernleihe

Bei einer Ausleihe im Wege der Fernleihe sind vom Benutzer die der Bücherei entstehenden Kosten, mindestens aber 2 Euro pro Bestellung zu tragen.

### § 5 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Wissenschaftliche Stadtbibliothek benutzt (Entleiher). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 6 Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit Eintritt der Versäumnis nach § 12 der Bibliothekssatzung oder mit der Aushändigung des Ersatzdokuments nach § 3 und wird mit Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Ingolstadt, den 07.09.2017 Dr. Christian Lösel, Oberbürgermeister

## Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 21. August 2017

Aufgrund von

- Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist,

- und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 2. September 2015) geändert worden ist,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (nachfolgend INKB genannt) folgende

### Satzung:

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 10. August 2009 (AM Nr. 33 vom 12.08.2009), zuletzt geändert am 17.12.2010 (AM Nr. 52 vom 29.12.2010) wird wie folgt geändert:

### § 1 Änderungen

1. Im Titel der Satzung wird das Wort „Wasserversorgungsanlage“ durch das Wort „Wasserversorgungseinrichtung“ ersetzt.
2. Das Wort „IN-KB“ wird in der Satzung durchgängig jeweils durch das Wort „INKB“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 3 werden nach dem Wort „liegen“ ein Komma und die Worte „soweit nicht Abweichendes vereinbart ist,“ eingefügt.
4. Nach § 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse) sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.“
5. In § 3 wird im bisherigen Satz 3, nun Satz 4, das Wort „Grundstücksanschlüsse“ durch das Wort „Grundstücksanschlüsse“ ersetzt.
6. In § 4 Absatz 1 werden nach den Worten „dass sein“ die Worte „bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares“ eingefügt.
7. An § 4 Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt: „Rohwasser- und Fernwasserleitungen sind keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen.“
8. In § 4 Absatz 4 wird folgender Satz 1 eingefügt: „Ein Benutzungsrecht besteht nicht, soweit das Wasser für Kühlzwecke oder den Betrieb von Wärmepumpen verwendet werden soll.“ Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 5.
9. In § 4 neuer Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Benutzungsrecht“ die Worte „Anschluss- und“ eingefügt.
10. § 5 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 2 und 3.
11. Nach § 5 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu angefügt: „Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für gesammeltes Niederschlagswasser, das für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung oder zum Wäschewaschen verwendet wird, soweit keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.“ § 7 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.“
12. § 7 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein

freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.“

13. § 10 Absatz 3 wird gestrichen. Absatz 4 wird zu Absatz 3.

14. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der INKB, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von den INKB auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der INKB berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.“

15. In § 19 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„Die INKB sind berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer,
- aktueller Zählerstand,
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre,
- Durchflusswerte,
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte,
- Betriebs- und Ausfallzeiten,
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage der INKB erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig.

Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.“

16. § 19 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der INKB möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der INKB vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherten Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Messeinrichtungen gemäß § 17 sind vom Nutzungsberechtigten auf Verlangen der INKB zur Ablesung vorzuzeigen.“

17. In § 21 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im Sinn des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes“ durch die Worte „im Sinne von § 40 des Mess- und Eichgesetzes“ ersetzt.

18. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
  1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
  2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflicht verletzt,
  3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der INKB mit den Installationsarbeiten beginnt,
  4. gegen die von der INKB nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,
  5. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 nicht rechtzeitig vor der Entnahme den Antrag auf Wasserbezug für vorübergehende Zwecke aus öffentlichen Entnahmestellen stellt,
  6. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 3 die Messeinrichtungen trotz Aufforderung nicht vorzeigt.

- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.“

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.Oktober 2017 in Kraft.

Ingolstadt, 21. August 2017 Dr. Thomas Schwaiger  
Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR Vorstand

## Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 21. August 2017

- Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist

- und Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert wurde

- und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist

- sowie des § 2 Abs. 3 Buchstabe b) der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 24.08.2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) geändert wurde

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen der Stadt Ingolstadt folgende



**Satzung:**

Die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 26. August 2015 (AM Nr. 37 vom 09.09.2015) wird wie folgt geändert:

**§ 1 Änderungen**

Die Überschrift der Satzung erhält folgende Fassung:

„Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)“

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Gebührenschuldner ist auch eine Wohnungseigentümergemeinschaft.“

b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4;

c) nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Die Gebührenschuld ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“

2. § 6 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf die Gebührenschuld für die regelmäßige Abfuhr von Abfällen (§ 5 Abs. 1) sind zum angegebenen Datum (Fälligkeitsdatum) monatlich zum 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 30.11. und 31.12. Vorauszahlungen in gleich bleibender Höhe zu leisten, sofern im Gebührenbescheid keine abweichenden Fälligkeiten angegeben sind.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Ingolstadt, 21. August 2017

Dr. Thomas Schwaiger

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Vorstand

**Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 14.09.2017 (Az.:02250-17-10)**

**Vorhaben/Betreff: Anbau eines Balkons im 2. OG**

**Grundstück:** Ingolstadt, Eigenheimstraße 6

**Gemarkung:** Ingolstadt

**Flur-Nr.:** 5759/3

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 14.09.2017). Geplant ist Anbau eines Balkons im 2. Obergeschoss

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin,

dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – **www.egvp.de** – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

– Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))

– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Widmung eines beschränkt-öffentlichen Weges**

Der in der Stadt Ingolstadt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Weg wird laut Lageplan als Geh- und Radweg gewidmet.

Die Widmungsverfügung kann bei der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.



**Öffentliche Ausschreibung**

Der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt, Am Mailinger Moos 145, 85055 Ingolstadt, beabsichtigt folgende Leistung nach VOL/A zu vergeben:

**Verwertung und Transport von kommunalem Klärschlamm Nr. ZKA-014-2017**

Einreichtermin: **04.10.2017 um 24.00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (08 41)3 05-24 46, Fax (08 41) 3 05-24 47, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de)

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform **www.vergabe.bayern.de**

**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden**

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparerkunden

3120141738, 3165388616

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.